

Probleme der 7. AHV-Revision

Autor(en): **Bernasconi, Giacomo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **59 (1967)**

Heft 10

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 10 - OKTOBER 1967 - 59. JAHRGANG

Probleme der 7. AHV-Revision¹

Die bisherige Entwicklung

Das Bundesgesetz über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) vom 20. Dezember 1946 (AHVG) ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1948 bereits sechsmal materiell revidiert worden. Zu diesen sechs materiellen Revisionen kommen die formelle Anpassungsrevision anlässlich der Einführung der Invalidenversicherung (IV) und die zehnpromtente Erhöhung der Renten auf den 1. Januar 1967, die, weil sie sich allein auf einen linearen Teuerungsausgleich beschränkte, nicht als Revision gezählt wird. Auf den 1. Januar 1966 ist weiter das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV in Kraft getreten. Die Ergänzungsleistungen gemäß diesem Subventionsgesetz sind seit dem 1. Januar 1967 in allen Kantonen mit einheitlichen Einkommengrenzen eingeführt.

Nach dem Bericht des Zentralen Ausgleichsfonds (ZAF) hat die AHV im Jahre 1966 Renten im Gesamtbetrag von 1723 Millionen Franken ausgerichtet. Das ist fast genau zweieinhalbmal so viel wie im Jahre 1960. Die zahlenmäßige Entwicklung der AHV seit ihrer Einführung im Jahre 1948 mag indessen noch mit den wenigen folgenden Zahlen illustriert werden:

	Beitrags- pflichtige in Tausend	Beitrags- einnahmen in Mio Fr.	Renten- bezüger in Tausend	Renten- zahlungen in Mio Fr.
1948.....	2150	418	221	123
1950.....	—	458	273	162
1955.....	—	598	431	360
1960.....	2732	798	596	688
1965.....	—	1355	—	1668
1966.....	2951	1446	—	1723

Nach den Vorausberechnungen, die das Bundesamt für Sozialversicherung, basierend auf den vom Ausschuss für das finanzielle Gleichgewicht erarbeiteten Grundlagen, angestellt hat, werden die Ausgaben

¹ Nachdruck aus «Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung», Heft 2, 1967

der AHV im Jahre 1985 hart an die Drei-Milliarden-Grenze herankommen, und zwar ohne daß an der geltenden gesetzlichen Ordnung auch nur das mindeste geändert würde, das heißt ohne daß die heutigen Renten erhöht würden.

Das ist eine Gesamtentwicklung der AHV, die sich bei der Schaffung des Versicherungswerkes niemand hätte träumen lassen und die nur dank der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes möglich gewesen ist. Es stellt sich aber die Frage: haben die Versicherten und vor allem die Rentenbezüger an dieser Entwicklung den richtigen Anteil gehabt, hat sich die AHV nicht nur gesamthaft, umfangmäßig und finanziell, sondern auch *ihrem sozialen Wert nach* entwickelt? Auch darauf mag mit einigen wenigen Zahlen geantwortet werden.

Seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 ist der Index der Konsumentenpreise bis Ende 1965 um 35 Prozent gestiegen. Demgegenüber ist die Mindestrente der AHV im gleichen Zeitraum um 215 Prozent und die Höchstrente um 113 Prozent erhöht worden. Durch die sukzessiven Rentenerhöhungen ist demnach nicht nur die eingetretene Teuerung voll ausgeglichen worden und der ursprüngliche Realwert der Renten erhalten geblieben, sondern es sind – ganz abgesehen von den vielen weiteren Verbesserungen, die mit den verschiedenen Revisionen eingeführt wurden – ins Gewicht fallende *reale* Erhöhungen aller Renten verwirklicht worden. Seither ist zwar die Teuerung weiter gestiegen, aber auch sie ist durch die zehnprozentige Erhöhung der Renten auf den 1. Januar 1967 fast vollständig ausgeglichen worden.

Nicht ganz so glänzend, aber immer noch sehr günstig gestaltet sich das Bild, wenn die Entwicklung der Renten mit derjenigen der Löhne und übrigen Erwerbseinkommen, gemessen am Beitragsindex der AHV, verglichen wird. Werden für die Preise, die Erwerbseinkommen und die Renten die Werte von 1948 mit je 100 angenommen, so ergeben sich für 1967 ungefähr folgende Indexzahlen:

Landesindex der Konsumentenpreise	140
Beitragsindex der AHV (Einkommen)	250
Rentenindex der AHV	220

Das alles ist bisher möglich gewesen, ohne daß die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber erhöht werden mußten. Der wirtschaftlichen Entwicklung allein ist das nicht zu danken. Wenn die Lasten der AHV parallel mit den Erwerbseinkommen zunehmen, würden die steigenden Beitragseinnahmen keine darüber hinausgehenden Rentenerhöhungen erlauben. Das «Geheimnis» liegt vielmehr im sozusagen unbeschränkten Solidaritätsgehalt der Beitragsordnung der schweizerischen AHV, bei der im Gegensatz zu fast allen ausländischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen das *ganze* Erwerbseinkommen, unbeschadet seiner Höhe, der Beitragspflicht

unterstellt ist. Das darf beim weiteren Ausbau des Versicherungswerkes nicht außer acht gelassen werden.

Sind weitere Rentenerhöhungen notwendig und vertretbar?

Bei aller Wertschätzung und Anerkennung der bisherigen Entwicklung kann nicht übersehen werden, daß die Renten für den einzelnen Versicherten immer noch sehr bescheiden sind. Nach der auf anfangs 1967 durchgeführten zehnpromzentigen Rentenerhöhung beläuft sich die einfache Altersrente im Minimum auf 1650 und im Maximum auf 3520 Franken jährlich, für Ehepaare im Minimum auf 2640 und im Maximum auf 5632 Franken jährlich, wobei die Minimas durch die Ergänzungsleistungen für Einzelpersonen auf 3150 und für Ehepaare auf 5064 Franken (Einkommengrenzen plus nicht anrechenbarer zehnpromzentiger Teuerungsausgleich) gehoben werden. Daß sich mit solchen Beträgen auch der bescheidenste Lebensbedarf, vorab in Städten und Industriezentren, nicht bestreiten läßt, ist wohl in die Augen springend.

Diesen Feststellungen gegenüber darf auch nicht auf den seit der Einführung der AHV geltenden, in der sechsten Revision neu festgelegten und als Grundsatz weitgehend anerkannten *Basischarakter* der AHV verwiesen werden. Dieser Basischarakter wird auf die Dauer nur Bestand haben, wenn neben der AHV auch die übrigen Komponenten der Altersvorsorge, vor allem die beruflichen und verbandlichen Zusatzversicherungen, auch tatsächlich einigermaßen befriedigend funktionieren. Wie weit tun sie das heute?

In dem nun allerdings schon wieder ziemlich weit zurückliegenden Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz für das Jahr 1961 wurde geschätzt,

«daß der Anteil der durch Einzel- und Kollektivversicherung zusätzlich zur AHV und IV versicherten Personen weit über 40 Prozent hinausgeht, wenn anstelle aller Erwerbstätigen bloß diejenigen Schweizer Bürger erfaßt werden, welche als Familienväter im Erwerbsleben stehen oder sonst als Erwachsene ihren Lebensunterhalt selbst verdienen müssen».

Das hieß nun aber umgekehrt, daß gegen 60 Prozent der in Betracht fallenden Schweizer Bürger damals für ihr Alter, für den Fall des Todes des Ernährers und Familienvaters und für den Fall der Invalidität allein auf die Renten der AHV und der IV und zusätzlich höchstens auf eventuelle nicht in Versicherung umgesetzte Ersparnisse angewiesen waren. Das mag sich seither gebessert haben; genauere Schlüsse werden diesbezüglich erst möglich sein, wenn einmal die Ergebnisse der nun im Gange befindlichen neuen Pensionskassenstatistik vorliegen werden. Sicher ist jedenfalls, daß es auch heute noch eine sehr hohe Zahl von Rentenbezüglern der AHV gibt, die auf die Renten der AHV allein oder *fast* allein angewiesen sind. Die Ergän-

zungsleistungen zur AHV kommen nur denjenigen zu gut, die mit allen ihren Existenzmitteln unter den sehr tief angesetzten Einkommensgrenzen bleiben, so tief, daß auch *mit* diesen Ergänzungsleistungen die Fristung des bescheidensten Lebensbedarfes fast nicht möglich erscheint.

Die hauptsächlichsten Revisionsvorschläge

Es kann deshalb nicht verwundern, daß sehr bald nach Inkrafttreten der sechsten Revision neue Vorstöße zugunsten einer weiteren Anpassung erfolgten. Übrigens hat der Bundesrat selbst eine solche schon mit seiner Botschaft vom 16. September 1963 zur sechsten Revision für einen ziemlich genau fixierten Zeitpunkt in Aussicht genommen, wenn er auf Seite 39 dieses Dokumentes ausführte:

«Wenn das aus der sechsten Revision hervorgehende Rentensystem einem Beitragsindex von 200–250 zugeordnet werden kann, dürfte die nachfolgende allfällige Anpassung etwa für einen Beitragsindex von 250–300 gelten.»

Allerdings ist dieser Zeitpunkt nun früher eingetreten, als die AHV-IV-Kommission noch im Sommer 1963 mit ihrem statischen Rechnungsmodell annahm, das erst für 1970 und weiter nur mit einem Beitragsindex von 235 rechnete. Auch ohne alle Anstöße von außen wäre demnach heute auch nach Meinung des Bundesrates der Moment für eine neue Anpassung gekommen.

Diese Vorstöße von außen sind indessen sehr zahlreich und lassen sich vorweg in zwei Hauptkategorien einteilen. Die einen halten sich nach wie vor an die Konzeption der AHV als Basisversicherung, ihre Vorschläge tendieren auf einen weiteren Ausbau des Versicherungswerkes im Rahmen dieses Hauptgrundsatzes. Die anderen streben, jedenfalls tendenziell, schon mit ihren Vorschlägen zu dieser siebenten Revision eine existenzsichernde «Volkspension» an.

Zu den ersteren gehören die beiden Vorstöße, hinter denen in der Hauptsache Arbeitnehmerverbände stehen, also das Volksbegehren des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes und die Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Die erwähnte Verfassungsinitiative verlangt eine neue Erhöhung aller Renten um ein Drittel, also im gleichen Ausmaße wie bei der sechsten Revision, aber nunmehr ausgehend vom Stand der Renten im Zeitpunkt nach Annahme der Initiative in der Volksabstimmung. Die Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei dagegen postuliert eine Erhöhung der Renten, wie sie aus der sechsten Revision hervorgegangen sind, um 40 Prozent. Unter Berücksichtigung der auf den 1. Januar 1967 bereits erfolgten Erhöhung dieser Renten um 10 Prozent, bedeutet das nunmehr eine weitere Erhöhung der *heutigen* Renten um 27,3 Prozent ($1,1 \times 1,273 = 1,4003$).

Den Ausbau der AHV zu einer existenzsichernden Volkspension streben, allerdings ohne daß sie das ausdrücklich sagen, aber jeden-

falls der Tendenz ihrer Vorschläge nach, in der Hauptsache das Postulat Vontobel, das Komitee «Gesichertes Alter» und der Vorschlag von Dr. Brunner-Gyr, Zug, auf eine sogenannte kombinierte Rente an.

Die finanzielle Ausgangslage

Die Ergebnisse der finanziellen Zukunftsschätzungen werden von jeher in drei verschiedenen Formen ausgedrückt, wobei die Grundlagen für diese Schätzungen, wie bereits erwähnt, durch den Ausschuss für das finanzielle Gleichgewicht auf Grund von Erfahrungen und Ergebnissen der nahen Vergangenheit und erkennbaren Entwicklungstendenzen (Schätzungen) festgelegt werden. Es leuchtet wohl ohne weiteres ein, daß dabei nicht die demographischen und finanzpolitischen (Zinsertrag), sondern vor allem die ökonomischen, wirtschaftspolitischen Annahmen (Beschäftigungslage, Zahl der Beitragspflichtigen, Mittelwert der Beiträge) am schwierigsten zu treffen sind und am ehesten durch die tatsächliche Entwicklung korrigiert werden können.

Von den drei Berechnungsmodellen führen die Abschätzung der Entwicklung des jährlichen Finanzhaushaltes und das Durchschnittsbudget für den Zeitabschnitt 1969 bis 1989, die beide kurzfristig (auf 20 Jahre ab 1969) angelegt sind, im wesentlichen zum gleichen Schlussergebnis, nämlich zu einer weiteren Äufnung des Zentralen Ausgleichsfonds bis zum Bestand von fast 11 Milliarden Franken auf Anfang 1990.

Das Durchschnittsbudget auf weite Sicht (technische Bilanz) ergibt sich aus der unbegrenzten Folge aller Jahresbudgets. Es ist die bekannte Rechnung der Versicherungsmathematiker «auf ewig» und dient vor allem der richtungsweisenden Planung. Bei ihm ergibt sich ein jährlicher Ausgabendurchschnitt von über 3,5 Milliarden Franken, dem Einnahmen von nur 3,1 Milliarden Franken gegenüber stehen. Daraus resultiert ein Ausgabenüberschuß (technisches Defizit) von 416 Millionen Franken jährlich, was etwa 0,8 Lohnprozenten entspricht. Müßte für die siebente Revision hierauf abgestellt werden, so wäre allein zur Deckung des technischen Defizits eine fast 25prozentige Beitragserhöhung notwendig, und von weiteren Rentenerhöhungen könnte keine Rede sein.

Auf Beschluß der AHV-IV-Kommission anläßlich der sechsten Revision wird indessen die AHV nicht mehr «auf ewig», sondern jeweils nur noch für eine Periode von 20 Jahren finanziert. Ohne Beitragserhöhung ist indessen auch bei dieser Finanzierungsmethode eine ins Gewicht fallende Rentenerhöhung nicht mehr möglich.

Die Auswirkung der verschiedenen Vorschläge

Wird die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei beantragte Beitragserhöhung um 25 Prozent,

von jetzt 4 auf 5 Lohnprozente, in Rechnung gestellt, so ergibt sich nach der geltenden Ordnung, also ohne Einrechnung weiterer Rentenerhöhungen, eine Vermehrung des Zentralen Ausgleichsfonds von 7,8 Milliarden Franken zu Beginn des Jahres 1969 auf 10,9 Milliarden per Ende 1989. Das Volksbegehren des CNG würde nach statischer Berechnung zu einer Abnahme des Fonds auf den gleichen Zeitpunkt auf 4,9 Milliarden Franken führen. Da dieses Volksbegehren aber auch die Einführung der dynamischen Rente, also deren Anpassung entsprechend der Entwicklung des Volkseinkommens postuliert, ist hier die dynamische Berechnung realistischer. Diese führt nun aber bei vollständigem Verbrauch des vorhandenen Fonds bis Ende 1989 darüber hinaus zu einem jährlichen Defizit von 231 Millionen Franken.

Demgegenüber führt die Verwirklichung der Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei bis Ende 1989 zu einem weiteren Anwachsen des ZAF um gut eine Milliarde auf 8,8 Milliarden Franken. Diese Vermehrung ist aber absolut notwendig, wenn berücksichtigt wird, daß zur Deckung der Ausländerrenten schon im Jahre 1985 ein Fonds von über 10 Milliarden Franken notwendig sein wird. Würde der Fonds vorher für Rentenleistungen – in der Hauptsache an die schweizerische Wohnbevölkerung – aufgebraucht, so müßten die Ausländerrenten später teilweise oder ganz, je nach der Zahl der dann noch in unserem Lande beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte, aus dem Beitragsaufkommen der schweizerischen Wohnbevölkerung finanziert werden.

Die Verwirklichung der Vorstöße, die auf eine existenzsichernde Volkspension tendieren, würde in allen Fällen ebenfalls zum vollständigen Verzehr des vorhandenen Fonds bis Ende 1989 führen. Darüber hinaus wäre aber beim Postulat Vontobel ein Beitragssatz von 6,3 Prozent, bei den Vorschlägen des Komitees «Gesichertes Alter» ein solcher von 7,1 Prozent und für die kombinierte Rente nach Vorschlag Brunner-Gyr ein solcher von 6,1 Prozent notwendig.

Die Finanzierung nur auf die nächsten 20 Jahre läßt naturgemäß die Frage nach der Sicherung des finanziellen Gleichgewichts für die nachfolgende Zeit vollständig offen. Die vorstehend aufgezeigten Resultate lassen es indessen angezeigt erscheinen, doch auch schon heute wenigstens einige Überlegungen in dieser Richtung anzustellen. Auf keinen Fall dürfen die für das Versicherungswerk verantwortlichen Gremien den Kopf vor den unweigerlich kommenden Entwicklungen in den Sand stecken. Aber auch für die Versicherten müßte es einmal ein böses Erwachen geben, wenn sie über diese Entwicklungen im dunkeln gelassen würden. Die nachfolgende Tabelle weist aus, welche Umlagebeiträge in Prozenten aller Erwerbseinkommen zur Deckung der voraussichtlichen Jahresausgaben notwendig sein werden.

Zeitspanne	Geltende Ordnung	Volksbegehren CNG	Eingabe SGB + SPS	Postulat Vontobel	Eingabe «Ges. Alter»	Vorschlag Komb. Rente
1969	4,9	6,6	6,3	8,9	9,9	7,0
1989	6,3	8,4	8,0	11,3	12,5	14,2
BZ*	9,5	12,6	12,0	17,0	18,9	24,3
1969/89	5,4	7,2	6,9	9,8	10,9	10,0
ewige Rente	7,0	9,3	8,9	12,6	14,0	15,4

* Beharrungszustand.

Finanzierung und Rentensystem

Die Frage der Finanzierung, sowohl der kommenden Rentenerhöhung in der siebenten Revision wie der Versicherung überhaupt, ist in den vorstehenden Ausführungen bereits gestreift worden. Auffallend ist indessen, daß von allen besprochenen Vorstößen einzig die Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei sich eingehend mit derselben befaßt und auf Grund von eigenen Berechnungen einen eigenen positiven Vorschlag zur Deckung der durch ihre Forderungen verursachten Mehrausgaben macht. Alle anderen Vorstöße schweigen sich entweder in bezug auf die Finanzierung überhaupt aus, oder erklären sich sehr unverbindlich mit einer notwendig werdenden Beitragserhöhung einverstanden, ohne sich über deren Höhe und Verteilung den Kopf zu zerbrechen.

Gewerkschaftsbund und Sozialdemokratische Partei beantragen eine Erhöhung des Beitrages der Versicherten und der Arbeitgeber um 25 Prozent, das heißt die Heraufsetzung des Beitragssatzes von 4 auf 5 Prozent. Dabei geben sie allerdings der Erwartung Ausdruck und betonen die Notwendigkeit, daß auch der Beitrag der öffentlichen Hand mindestens im gleichen Ausmaße erhöht werde.

In den angeführten Berechnungsergebnissen des Bundesamtes für Sozialversicherung ist vorausgesetzt, daß der Beitrag der öffentlichen Hand wie bisher einen Fünftel der Ausgaben bis 1984 und nachher einen Viertel derselben decke. Das führt bei der Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei dazu, daß die öffentliche Hand statt des durchschnittlichen jährlichen Beitrages von 545 Millionen Franken nach geltender Ordnung einen solchen von 687 Millionen Franken jährlich zu leisten hätte, womit die Forderung der Eingabe erfüllt wäre (Erhöhung um 26,3 Prozent). Beim Volksbegehren des CNG hätte die öffentliche Hand bei statischer Berechnung jährlich 719 und bei dynamischer Berechnung 1040 Millionen Franken aufzubringen. Die Verwirklichung des Postulates Vontobel würde einen jährlichen Beitrag der öffentlichen Hand von 1175 Millionen Franken, die Eingabe des Komitees «Gesichertes Alter» einen solchen von 1306 und die kombinierte Rente nach Brunner-Gyr einen solchen von 1200 Millionen Franken erfordern. Bei allen Vorschlägen, außer demjenigen des Gewerkschaftsbundes

und der Sozialdemokratischen Partei, muß natürlich die Reduktion (CNG-Initiative bei statischer Berechnung) oder der vollständige Wegfall des Zinsertrages des Zentralen Ausgleichsfonds nach dessen Verzehr durch entsprechende Mehrleistungen der Versicherten und Arbeitgeber und der öffentlichen Hand ersetzt werden.

Da mit jeder Erhöhung der AHV-Renten auch die Renten der Invalidenversicherung automatisch im gleichen Ausmaße erhöht werden, darf aber auch nicht verschwiegen werden, daß zur Beitragserhöhung bei der AHV auch noch eine solche bei der Invalidenversicherung kommen wird. Nach der heutigen Rechtslage hat die öffentliche Hand bei der Invalidenversicherung einen größeren Anteil der Ausgaben, nämlich die Hälfte, zu tragen. Wenn diese Lastenverteilung bei der IV nicht geändert werden soll, so wird die Erhöhung der Leistungen der öffentlichen Hand bei dieser Versicherung anteilmäßig höher ausfallen als bei der AHV.

In der bisherigen Diskussion um die siebente Revision der AHV hat auch die Frage der *Art und Weise* der Rentenerhöhung bereits eine erhebliche Rolle gespielt. Dabei ist überraschenderweise auch sehr dezidiert der Übergang zur *Einheitsrente* gefordert worden. Überraschenderweise, weil diese Forderung nun gerade aus Kreisen laut wird, die sich sonst sehr energisch gegen eine angebliche «öde, schematische Geldverteilung» wenden. Schematischer – und unsozialer! – als mit der Einheitsrente könnte man sich nun aber eine bloße Geldverteilung bei der AHV kaum denken.

Bisher ist der Versicherungscharakter bei der AHV stark ausgeprägt. Die Renten stehen in einem bestimmten, allerdings nicht einheitlichen, sondern nach den sozialen Notwendigkeiten abgestuften Verhältnis zu den Einkommen und damit in einem bestimmten Ausmaße auch zu den Beitragsleistungen. Korrigiert wird dieses Verhältnis einmal dadurch, daß den sozialen Notwendigkeiten mit der Mindestrente und mit der unterschiedlichen Anrechnung der Beitragsteile Rechnung getragen wird, und zum anderen natürlich durch die unbeschränkte Beitragspflicht für alles Erwerbseinkommen. Das geschieht aber in einem bei diesem wichtigen Zweig der Sozialversicherung durchaus verantwortbaren Ausmaße.

Das bisherige Rentensystem der AHV hat sich jedenfalls bewährt, und es besteht unseres Erachtens kein Grund, es aufzugeben und durch irgend ein anderes System zu ersetzen.

Abbau der Solidarität?

Es ist bereits ausgeführt und anerkannt worden, daß die Solidarität in der schweizerischen AHV infolge der unbeschränkten Beitragspflicht für alles Erwerbseinkommen weiter geht, als bei jeder ausländischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Daß dieses starke Ausmaß der Solidarität nur möglich ist, wenn der Charakter

der AHV als Basisversicherung erhalten bleibt, aber vor allem *politisch* unhaltbar würde bei Beitragssätzen von 12, 14 oder 16 Prozent, wie sie bei einer wirklich existenzsichernden Volkspension notwendig wären, haben wir den Verfechtern dieser Volkspension gegenüber als erste betont. Ebenso entschieden müssen wir aber auch betonen, daß unseres Erachtens bei einem Beitragssatz von 5 oder 6 Prozent keinerlei Ursache oder Legitimation für einen Abbau dieser Solidarität besteht.

Es darf schließlich auch nicht übersehen werden, daß mit dem Versuch, den heutigen Solidaritätsgehalt der AHV durch eine Beschränkung der Beitragspflicht auf irgend eine obere Einkommensgrenze abzubauen, unweigerlich die heutige Einheit des ganzen Versicherungswerkes in Frage gestellt würde. Es kann doch vernünftigerweise nicht erwartet werden, daß die Versicherten der mittleren Einkommensschichten auf die Solidarität der Großverdiener mit den wirtschaftlich Schwachen verzichten würden, ihrerseits dann aber weiter sehr erhebliche Solidaritätsleistungen, beispielsweise gegenüber der Landwirtschaft und dem Kleingewerbe, aufbrächten. Jeder Abbau der Solidarität zwischen den Einkommensklassen durch eine wie immer geartete Beschränkung der Beitragspflicht müßte deshalb fast zwangsweise zur Auflösung des einheitlichen und umfassenden Versicherungswerkes der heutigen AHV in *Klassenversicherungen*, beispielsweise also etwa in eine Versicherung der Arbeitnehmer, in eine solche der Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft und in eine weitere der Selbständigerwerbenden des Gewerbes führen, wie sie seinerzeit bei der Lohn- und Verdienstersatzordnung bestanden haben. Wie dann aber die Alters- und Hinterlassenenversicherung – und damit auch die Invalidenversicherung! – für die Nichterwerbstätigen und Nichterwerbsfähigen zu finanzieren wäre, ist vorläufig überhaupt noch nicht abzusehen. Man wird also sicher gut daran tun, System und Struktur des heutigen umfassenden und einheitlichen Versicherungswerkes nicht mutwillig in Frage zu stellen.

Giacomo Bernasconi